

§ 171 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Titel 2 – Verfahren bei Zustellungen -> Untertitel 1 – Zustellungen von
Amts wegen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 171 ZPO – Zustellung an Bevollmächtigte

¹An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. ²Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.